

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Als Dienstleistungsunternehmen stellt die Fa. lang.zeit personal GmbH (nachfolgend lang.zeit genannt) dem Entleiher auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) Arbeitnehmer vorübergehend zur Verfügung.

lang.zeit ist Arbeitgeber der Arbeitnehmer. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Entleiher. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit lang.zeit zu vereinbaren, wobei lang.zeit auf die Wünsche des Entleihers weitgehend Rücksicht nimmt. Die Arbeitnehmer von lang.zeit sind ausschließlich mit den im AÜV vereinbarten Tätigkeiten zu betrauen. Eine Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung von lang.zeit und der AÜV und ggf. der Verrechnungssätze.

Soweit es organisatorische oder sonstige Notwendigkeiten erforderlich machen, kann lang.zeit auch während der Vertragsdauer die weitere Erledigung einem anderen Arbeitnehmer anvertrauen.

Der Entleiher sichert zu, dass er die ihm überlassen Arbeitnehmer weder offen noch verdeckt weiter überlässt (kein Kettenverleih). Des Weiteren darf der Entleiher keine der ihm überlassenen Arbeitnehmer in Betrieben oder Betriebsteilen einsetzen, die ordnungsgemäß bestreikt werden.

Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, hat der Entleiher dies unverzüglich mitzuteilen, um wegen der daraus entstehenden Folgen (Equal Treatment) den AÜV anzupassen oder den Arbeitnehmer nicht zu überlassen.

Der Entleiher verpflichtet sich darüber hinaus, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor der Überlassung über einen anderen Verleiher beim Entleiher tätig war. Trifft das zu, hat der Entleiher dies unverzüglich mitzuteilen, da vorangegangene Einsätze bei einer Unterbrechung von drei Monaten oder weniger bei der Einsatzdauer berücksichtigt werden müssen (in Bezug auf Equal Pay und Höchstüberlassungsdauer). Für den Fall, dass sich daraus höhere tarifliche Ansprüche des Arbeitnehmers ergeben, wird der Verrechnungssatz entsprechend angepasst.

2. Der AÜV hat vor allen anderen Vereinbarungen – gleich welcher Art – Vorrang. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Entleihers sind ausgeschlossen.
3. Die Arbeitnehmer von lang.zeit haben sich vertraglich zu absoluter Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten der Entleiher schriftlich verpflichtet.
4. Die Arbeitnehmer von lang.zeit legen dem Entleiher Tätigkeitsnachweise vor, die der Entleiher rechtsverbindlich unterzeichnet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Entleiher. Sollte der Entleiher die Tätigkeitsnachweise nicht bestätigen, ist lang.zeit berechtigt, eine tägliche Arbeitszeit entsprechend den Angaben des Arbeitnehmers zu berechnen. Der Entleiher kann ggf. eine geringere Beschäftigungsdauer nachweisen.
5. Die Rechnungen von lang.zeit sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zu begleichen. Die Arbeitnehmer von lang.zeit sind nicht zum Inkasso berechtigt.
6. Die vereinbarten Stundenverrechnungssätze werden bei Einführung bzw. Erhöhung von gesetzlichen Mindestentgelten sowie bei Tarifierhöhungen der für die überlassenen Arbeitnehmer geltenden Tariflöhne automatisch angepasst. Die Anpassung der Stundenverrechnungssätze erfolgt um den gleichen Prozentsatz, um

den sich das von lang.zeit an den überlassenen Arbeitnehmer zu zahlende Entgelt erhöht, und zwar bereits für die Abrechnungszeiträume, für welche die vorgenannten Entgelterhöhungen für lang.zeit verpflichtend sind.

7. Wünscht der Entleiher die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer besonderen vorherigen Absprache mit lang.zeit. Überstunden sind die über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Stunden. lang.zeit berechnet, sofern nichts anderes vereinbart, folgende Zuschläge:

| | |
|---|------|
| Überstundenzuschlag | 25% |
| Zuschlag für Nachtarbeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr | 25% |
| Sonntagsarbeit | 50% |
| Feiertagszuschlag | 100% |

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind zu beachten. Für eine eventuelle behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen.

8. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz über die für seinen Betrieb und den jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten, insbesondere aber den Arbeitnehmern die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Gem. Art. 1 § 11 (6) AÜG unterliegt die Tätigkeit der Arbeitnehmer den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

Die Arbeitnehmer sind durch lang.zeit bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Arbeitsunfälle sind lang.zeit sofort zu melden. Meldepflichtige Unfälle sind mittels der Unfallanzeige unverzüglich der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gem. § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.

9. Die Arbeitnehmer von lang.zeit sind im Hinblick auf den vorgesehenen Einsatz und die generelle Eignung sorgfältig ausgewählt. Dennoch ist der Entleiher verpflichtet, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Arbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen über ihn unverzüglich an lang.zeit zu richten. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein überlassener Arbeitnehmer sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet und besteht er auf Austausch des Arbeitnehmers, werden ihm bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.
10. Im übrigen steht lang.zeit nur dafür ein, dass die Arbeitnehmer für den vorgesehenen Einsatz die generelle Eignung besitzen, die sie dazu befähigt, ihre Leistungen entsprechend den gestellten Anforderungen zu erbringen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen 1 Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstands vorzubringen und ausschließlich an lang.zeit zu richten. Verspätete Reklamationen geben dem Entleiher keinerlei Ansprüche. Bei rechtzeitiger Reklamation im Rahmen der Haftung steht lang.zeit nur für Nachbesserung ein; weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

lang.zeit kann in keinem Fall eine Haftpflicht übernehmen, soweit

die überlassenen Arbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.

lang.zeit haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer und nicht für Schäden, die die

Arbeitnehmer an Gegenständen verursachen, an denen und mit denen sie arbeiten, ebenso wenig für vorsätzliches Handeln der Arbeitnehmer.

11. Der Entleiher erhält im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses Zugang zu personenbezogenen Daten. Insbesondere sind dies Angaben über vorgeschlagene oder überlassene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer von lang.zeit, die organisatorisch mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses betraut sind. Der Entleiher verpflichtet sich gegenüber lang.zeit, alle personenbezogenen Daten, die ihm von lang.zeit übermittelt werden oder die er anderweitig über Arbeitnehmer aus der Sphäre der lang.zeit erhebt, ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des mit lang.zeit bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Angemessenen Weisungen der lang.zeit zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Entleiher Folge zu leisten. Insbesondere sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Möchte der Entleiher die Daten zulässig für einen anderen Zweck verarbeiten, informiert der Entleiher nicht nur den Betroffenen, sondern auch lang.zeit. Die Angaben über vorgeschlagene und vom Entleiher nicht ausgewählte Arbeitnehmer sind daher unverzüglich nach Ablehnung zu löschen. Weiter verpflichtet sich der Entleiher alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere die Sicherheit der Daten, zu gewährleisten. Erhält der Entleiher Kenntnis davon, dass personenbezogene Daten über Arbeitnehmer aus der Sphäre von lang.zeit unbefugten Dritten zugänglich waren, informiert der Entleiher lang.zeit hiervon unverzüglich und spricht die daraufhin zu treffenden Maßnahmen mit lang.zeit ab. Von den Regelungen zum Datenschutz unberührt bleiben weitergehende Verpflichtungen aus etwaigen Vereinbarungen der Vertragspartner zur Geheimhaltung.
12. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
13. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.
14. Gerichtsstand für beide Teile ist Nürnberg.